

## **Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahlen der Stadt Arnsberg am 04.02.2018 und 18.02.2018 (Haupt-und Stichwahl)**

Am 04.02.2018 fand die Hauptwahl zum Bürgermeister der Stadt Arnsberg statt. Am 06.02.2018 hat der Wahlausschuss der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung das endgültige Wahlergebnis der Hauptwahl mit dem Erfordernis einer Stichwahl sowie der daran beteiligten Bewerber festgestellt. Am 18.02.2018 fand die Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Arnsberg statt. Am 22.02.2018 hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung das endgültige Ergebnis der Stichwahl festgestellt. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NW i. V. mit § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c Kommunalwahlgesetz NW sind weder zur Hauptwahl noch zur Stichwahl eingegangen.

Der Rat der Stadt Arnsberg hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 20.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt die Gültigkeit der durchgeführten

- Hauptwahl am 04.02.2018
  - Stichwahl am 18.02.2018
- zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Arnsberg

Nach § 41 Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Beschluss des Rates vom 20.06.2018 binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Bekanntgabe des Beschlusses des Rates der Stadt Arnsberg vom 20.06.2018 erfolgt auf der Grundlage des § 65 der Kommunalwahlordnung NW.

Arnsberg, 21.06.2018  
Der Wahlleiter für die  
Bürgermeisterwahlen

gez.  
Peter Bannes  
1. Beigeordneter und Stadtkämmerer